



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 15. Aug. 1994

Nr. 870

Gestaltungsplan mit UVP und Gestaltungsrichtplan Abbauerweiterung Fälmli / OG Basadingen / Teilweise Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 24. Nov. 1993 ersucht die Ortsvorsteherschaft Basadingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Nach den Akten zu schliessen wurden die Planungsinstrumente in formeller Hinsicht ordnungsgemäss erlassen. Einer Genehmigung der Vorlage steht aus formellen Gründen nichts im Wege.
2. Der Gestaltungsplan Abbauerweiterung Fälmli regelt in den Grundzügen den Abbau von weiteren etwa 300'000 m³ Ton, sowie die Wiederauffüllung und Rekultivierung im Gebiet Fälmli, das in der generell revidierten Ortsplanung einer wesentlich vergrösserten, mit einer Gestaltungsplanpflicht überlagerten Abbauzone zugewiesen wurde. Das Vorhaben gliedert sich in zwei Etappen mit einem gesamten Zeithorizont bis ca. zum Jahre 2026; der behördenverbindliche Gestaltungs-Richtplan Abbauerweiterung Fälmli geht zeitlich und räumlich noch darüber hinaus. Gleichzeitig diente der Gestaltungsplan als Leitverfahren für die notwendige Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Stellungnahme der Umweltschutzfachstelle vom 2. August 1993 zum Umweltverträglichkeitsbericht sowie dem Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 14. Januar 1992 zum Gestaltungsplan Fälmli wurde mit einer Ausnahme in den wesentlichen Punkten Rechnung getragen. Die Zwischendeponie für Humus und Rekultivierungsmaterial liegt in der nördlich anschliessenden Landwirtschaftszone, obwohl sie sowohl für die 1. als auch für die 2. Etappe benutzt werden soll (Zeithorizont bis ca. 2026). Im Rahmen der Vorprüfung wurde darauf aufmerksam gemacht, dass diese Zwischendeponie in die Abbauzone gehört, da sie für die Dauer des Planungshorizonts Bestand haben wird. Die Abklärungen des Amtes für Raumplanung haben ergeben, dass für die Zwischendeponie nicht in die Landwirtschaftszone ausgewichen werden muss. Sie kann deshalb nicht genehmigt werden. Insgesamt betrachtet können - abgesehen der Zwischendeponie - sowohl der Gestaltungsplan mit UVP als auch der Gestaltungsrichtplan Abbauerweiterung Fälmli als zweckmässig eingestuft werden.

**Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat :**

1. Der von der Ortsvorsteherschaft Basadingen am 5. April 1993 beschlossene Gestaltungsplan Abbauerweiterung Fälmi, bestehend aus Plänen und Profilen (Dokumente Nrn. 2 bis 9) sowie den Sonderbauvorschriften Abbau (Dok. Nr. 10) und der von der Ortsbehörde am 5. April 1993 beschlossene Gestaltungsrichtplan Abbauerweiterung Fälmi (Dok. Nr. 11), werden im Sinne der Erwägungen und mit Ausnahme der Zwischendeponie genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Basadingen, 8254 Basadingen, unter Beilage eines Dossiers des Gestaltungsplanes und des Gestaltungsrichtplanes Abbauerweiterung Fälmi, je mit den erforderlichen Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerken
 - Departement für Bau und Umwelt, Umweltschutzfachstelle
 - Landwirtschaftsamt
 - Tiefbauamt
 - Meliorationsamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Industrie- und Gewerbeinspektorat
 - Amt für Raumplanung, Abt. Natur- und Landschaftsschutz
 - Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Dossiers des Gestaltungsplanes und des Gestaltungsrichtplanes Abbauerweiterung Fälmi, je mit den erforderlichen Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerken, sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

